

Gesetzsammlung

für Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Bezeichnung der Staatsbehörden usw. S. 80.

№ XXXV. Verordnung

vom 2. Dezember 1918,

betreffend die Bezeichnung der Staatsbehörden usw.

In Ausführung des Gesetzes vom 22. November 1918, betreffend die Gesetzgebung und Verwaltung in Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. S. S. 75), wird hiermit folgendes bestimmt:

1.

In der amtlichen Bezeichnung der staatlichen Behörden von Schwarzburg-Rudolstadt ist künftig das Wort Fürstlich wegzulassen und der Amtsbezeichnung nur Schwarzburgisches vorzusetzen.

Vorgedruckte Formulare sind aufzubrauchen. Nicht mehr zutreffende Bezeichnungen sind beim Gebrauche durchzustreichen.

Stempel und Siegel sind weiter zu verwenden, bis die Beschaffung von gutem Ersatz möglich ist.

Im Inhalte eines Schriftstückes ist das Wort Fürstentum durch Staat oder Land zu ersetzen.

2.

Die Gesetzesvorlagen des Freistaats Schwarzburg-Rudolstadt lauten künftig:

In der Überschrift:

Regierungsvorlage vom . . . , betreffend . . .

in der Unterschrift:

Schwarzburgisches Ministerium.

Ausgegeben in Rudolstadt am 5. Dezember 1918.